



# Oberbayerisches Amtsblatt



---

Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,  
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

29

---

## Nr. 2 Sonderausgabe / 17. Januar 2022

### Inhaltsübersicht

#### Allgemeinverfügung

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)  
für die Entnahme des Wolfes GW2425m in den Landkreisen Rosenheim, Traunstein  
und Berchtesgadener Land

30

## Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Allgemeinverfügung

#### Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Entnahme des Wolfes GW2425m in den Landkreisen Rosenheim, Traunstein und Berchtesgadener Land

Vom 17. Januar 2022

Aktenzeichen 8646.NAT\_06-2-2

Die Regierung von Oberbayern erlässt nach Beteiligung der landesweit tätigen anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 4b und Nr. 5 BNatSchG folgende

### Allgemeinverfügung:

#### 1. Genehmigung

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18.8.2021 (BGBl. I S. 3908) wird zur Vermeidung der Gefährdung von Menschen die zielgerichtete letale Entnahme des männlichen Wolfes mit dem genetischen Code GW2425m nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zugelassen.

#### 2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Genehmigung gilt für das Gebiet der Landkreise Rosenheim, Traunstein und Berchtesgadener Land von der Landesgrenze im Süden und Osten bis zur Bundesautobahn A8 im Norden und zur Bundesautobahn A93 im Westen. Ausgenommen ist der Nationalpark Berchtesgaden; es gilt die Abgrenzung gemäß § 5 der Nationalparkverordnung.

#### 3. Befristung

Die Genehmigung gilt bis einschließlich **31.03.2022**.

#### 4. Aussetzung der Geltung während der genetischen Überprüfung eines toten Wolfes

Im Falle einer Entnahme oder eines Totfundes eines Wolfes in den Landkreisen Rosenheim, Traunstein oder Berchtesgadener Land ist sofort das zuständige Landratsamt zu informieren. Dieses hat umgehend dafür zu sorgen, dass alle zur Ausführung berechtigten Personen die Information – beispielsweise über eine SMS – erhalten. Weitere Maßnahmen auf der Grundlage dieser Genehmigung sind dann unzulässig; dies gilt auch dann, wenn sich nicht zweifelsfrei feststellen lässt, ob es sich um einen Wolf handelt.

Dies gilt solange, bis die Regierung von Oberbayern im Amtsblatt bekannt gibt, dass die Maßnahmen fortgesetzt werden dürfen.

#### 5. Berechtigter Personenkreis

Diese Genehmigung gilt für alle in Revieren im Geltungsbereich gem. Nr. 2 Jagdausübungsberechtigten sowie für alle in diesen Revieren regelmäßig tätigen Begehungsscheininhaber, Forstbediensteten und Berufsjäger, die

- Inhaber eines gültigen Jagdscheins sind,
- die erforderliche Erfahrung sowie Ausrüstung für eine sachgerechte Durchführung haben und
- gegenüber dem örtlich zuständigen Landratsamt ihr Einverständnis (§ 45a Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) sowie eine Kontaktmöglichkeit mitgeteilt haben, über die sie jederzeit über eine erfolgte Entnahme informiert werden können.

Das Einverständnis einschließlich der Kontaktdaten (Name, Anschrift, Handy-Nummer und gültige E-Mail-Adresse) sind bis zum **24.01.2022** per E-Mail an die in den Hinweisen angegebene Funktionsadresse zu übermitteln.

#### 6. Besondere Hilfsmittel gemäß § 4 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Für die letale Entnahme gemäß Nr. 1 wird gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten

- der Verwendung von Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischen Bildverstärkern oder Bildumwandlern (§ 4 Abs. 1 Nr. 7 BArtSchV), unter der Voraussetzung, dass diese waffenrechtlich zulässig ist, sowie
- der Tötung aus Kraftfahrzeugen (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 BArtSchV)

erteilt.

#### 7. Durchführung

Bei der Durchführung der Maßnahmen sind Beeinträchtigungen der Natur, insbesondere Störungen von anderen Arten, soweit wie möglich zu vermeiden; dies gilt insbesondere in Schutzgebieten.

Vorgaben des Tierschutzrechts sind zu wahren.

Die Entnahme des Wolfes durch Tötung mittels Schusswaffe hat nach jagdrechtlichen Grundsätzen zu erfolgen. Dabei dürfen nur für die Jagd zugelassene Schusswaffen mit Ausnahme von Flinten verwendet werden. Zur Entnahme geeignete Waffen sind alle Büchsen, die üblicherweise zur Jagd auf Schalenwild genutzt werden können. Es sind Büchsenpatronen analog jagdlicher Schalenwildmunition zu verwenden. Es müssen jagdübliche Deformations- oder Teilerlegungsgeschosse verwendet werden. Für

den Fangschuss ist der Einsatz von Kurzwaffen mit einer Mündungsenergie von mindestens 200 Joule zulässig.

#### 8. Erreichbarkeit

Bei der Durchführung ist sicherzustellen, dass Informationen des Landratsamtes, insbes. über einen erfolgten Abschuss, jederzeit empfangen werden können. Eine Ausnahme hiervon gilt für Gebiete ohne Mobilfunknetz.

#### 9. Meldepflichten, Überlassen des Kadavers

Das Landratsamt ist unverzüglich über die Erlegung eines Wolfes sowie Ort und Zeitpunkt zu informieren; dies gilt entsprechend beim Auffinden eines toten oder verletzten Wolfes.

Die Erlegung ist zu dokumentieren, der Kadaver zu sichern und dem zuständigen Landratsamt zu überlassen. Das zuständige Landratsamt entscheidet im Einvernehmen mit der Regierung von Oberbayern über die weitere Verwendung des Tieres, insbesondere im Hinblick auf genetische und veterinärmedizinische Untersuchungen.

#### 10. Schutzgebiete

Die Genehmigung gilt auch in Natur- und Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmälern sowie in durch Verordnung oder Anordnung der unteren Naturschutzbehörden festgesetzten Wiesenbrütergebieten. Sofern zur Durchführung der Entnahme Maßnahmen erforderlich sind, die gegen Verbote in Schutzgebietsverordnungen verstoßen, werden die erforderlichen Gestattungen durch diese Genehmigung ersetzt; dies gilt insbesondere für Verbote, Tiere zu töten und zu stören, für Wegegebote sowie Betretungs- und Befahrungsverbote. Die unteren Naturschutzbehörden haben für die in ihrer Zuständigkeit liegenden Gestattungen das Einvernehmen erteilt.

#### 11. Natura 2000-Gebiete

Bei Einhaltung der Maßgaben sind erhebliche Beeinträchtigungen von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebiete infolge der Durchführung von Maßnahmen auf der Grundlage dieser Allgemeinverfügung ausgeschlossen.

#### 12. Besonderer Artenschutz in Bezug auf andere Arten

Bei Einhaltung der Maßgaben ist die Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf andere Arten nicht zu erwarten.

#### 13. gesetzliche Duldungspflichten

Gemäß § 45a Abs. 4 Satz 2 BNatSchG hat ein Jagdausübungsberechtigter, der nicht gegenüber dem Landratsamt das Einverständnis zur Teilnahme an der Entnahme gemäß Nr. 5 erklärt hat, Maßnahmen auf der Grundlage dieser Allgemeinverfügung in seinem Revier zu dulden.

Gemäß § 65 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken Maßnahmen auf der Grundlage dieser Allgemeinverfügung zu dulden, soweit die Nutzung des Grundstücks dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

Eine besondere Benachrichtigung vor dem Beginn von Maßnahmen ist wegen Eilbedürftigkeit nicht erforderlich. Auf die Belange der betroffenen Berechtigten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

14. Dieser Bescheid kann ganz oder teilweise aufgehoben, geändert oder ergänzt werden, insbes. bei einer Änderung der Sachlage oder bei Vorliegen neuer Erkenntnisse.

#### 15. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

#### 16. Kostenentscheidung

Kosten werden nicht erhoben.

#### 17. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweise:

Maßnahmen auf der Grundlage dieser Allgemeinverfügung sind keine Jagdausübung; besondere Regelungen für die Jagdausübung, z. B. in Schutzgebietsverordnungen, Erlaubnissen für das Betreten von militärischen Sicherheitsbereichen oder in Versicherungspolicen, finden daher keine Anwendung.

Diese Genehmigung ist eine naturschutzrechtliche Ausnahme im Sinne des § 13 Abs. 6 Satz 2 WaffG.

Sie ersetzt im Übrigen über die oben genannten naturschutzrechtlichen Genehmigungen hinaus keine anderen Genehmigungen. Bei der Durchführung von Maßnahmen ist in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass alle rechtlichen Anforderungen, insbes. des Jagd-, Waffen-, Tierschutz- und Straßenverkehrsrechts, eingehalten werden. Ggf. erforderliche Genehmigungen sind bei den zuständigen Behörden einzuholen.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte und ersetzt keine privatrechtlichen Zustimmungen. Ggf. erforderliche Zustimmungen des Grundeigentümers oder anderer Berechtigter sind in eigener Verantwortung einzuholen. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, soweit eine Duldungspflicht, insbes. gemäß Nr. 13 dieser Allgemeinverfügung, besteht.

E-Mail-Kontakt für Übermittlung des Einverständnisses und der Kontaktdaten gemäß Nr. 5 der Allgemeinverfügung:

Landratsamt Rosenheim  
[wolfsentnahme@lra-rosenheim.de](mailto:wolfsentnahme@lra-rosenheim.de)

Landratsamt Traunstein  
[wolfsentnahme@traunstein.bayern](mailto:wolfsentnahme@traunstein.bayern)

Landratsamt Berchtesgadener Land  
[wolfsentnahme@lra-bgl.de](mailto:wolfsentnahme@lra-bgl.de)

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München  
in 80335 München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann bei dem o. g. Gericht beantragt werden; der Antrag kann schon vor Klageerhebung gestellt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

**Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.** Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann samt Rechtsbehelfsbelehrung während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80543 München, oder auf der Homepage der Regierung von Oberbayern ([www.regierung.oberbayern.bayern.de](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de)) unter Aktuelles eingesehen werden.

München, 17. Januar 2022  
Regierung von Oberbayern

Maria Els  
Regierungspräsidentin